

# Vereinsatzung

## Heimatverein Offstein e.V., Sitz: Offstein

### **§ 1: Name, Rechtsform, Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen: „Heimatverein Offstein e.V.“.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms wurde mit der erforderlichen Mehrheit durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.06.2013 genehmigt.
3. Der Sitz des Vereins ist Offstein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2: Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat die Aufgabe, örtliche und regionale Geschichte und Bräuche zu bewahren, den Wohnwert unserer Gemeinde zu verbessern sowie Naturschutz und Landschaftspflege zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Erforschung und Dokumentation örtlicher Geschichte sowie Einrichtung und Betrieb eines Heimatmuseums,
  - b) Mitwirkung bei örtlicher und regionaler Natur- und Landschaftspflege,
  - c) Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde,
  - d) Angebot geeigneter, dem Vereinszweck dienender Veranstaltungen an Bürgerinnen und Bürger jeden Alters, besonders aber an die Jugend, sowie Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen,
  - e) Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen,
  - f) eine obigen Zwecken dienende Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
  3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  6. Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.

### **§ 3: Mitglieder des Vereins**

1. Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:
  - a) Einzelmitgliedschaft
  - b) Mitgliedschaft von Eltern und ihren Kindern, bzw. eingetragenen Lebensgemeinschaften (Familienmitgliedschaft)
  - c) die Ehrenmitgliedschaft
  - d) die außerordentliche Mitgliedschaft
2. Einzelmitglieder sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Einzelmitglieder können auch juristische Personen sein.
3. Die Familienmitgliedschaft umfasst die Eltern und deren Kinder bis zum Abschluss ihrer Ausbildung, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, bzw. eingetragene Lebensgemeinschaften.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.
5. Als außerordentliche Mitglieder können minderjährige Kinder ab dem 7. Lebensjahr aufgenommen werden, sofern die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung hierzu erteilen. Außerordentliche Mitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht und können auch in sonstiger Weise nicht für den Verein verpflichtet werden, insbesondere haften sie nicht für Verbindlichkeiten des Vereins. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. § 4 der Satzung gilt insoweit nicht für außerordentliche Mitglieder. Die außerordentliche Mitgliedschaft wandelt sich mit allen Rechten und Pflichten in eine Einzelmitgliedschaft gemäß §3 Abs. 1 a) mit Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern der Betroffene dies wünscht.

### **§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Einzelne Mitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung, bei Familienmitgliedschaften hat jedes Familienmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Es können nur in der Versammlung Anwesende abstimmen, Stimmrechtsabtretungen sind nicht zulässig.
2. Alle Mitglieder haben das Recht beim Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, die vom Vorstand genehmigt sind, im Interesse des Vereins liegen und dem Vereinszweck dienen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend, pfleglich und fürsorglich zu behandeln,
  - c) den Beitrag rechtzeitig und vollständig zu entrichten,
  - d) einen Wechsel der Anschrift sowie eine Änderung der Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 5: Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Der Abgewiesene kann gegen die Ablehnung Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod
  - d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
3. Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen und hat sofortige Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
5. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. Eine Ausnahme vom Ausschlussverfahren nach § 5 Abs. 4 und 5 der Satzung bildet die Nichtentrichtung von Mitgliedsbeiträgen. Zahlt ein Mitglied seine Mitgliedsbeiträge mindestens zwei Jahre nicht, kann dieses durch den Vorstand ohne Einschaltung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 : Mittel**

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:
  - a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind;
  - b) freiwillige Zuwendungen (Spenden);
  - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
  - d) sonstige Einnahmen.

## **§ 7: Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der geschäftsführende Vorstand
  - c) der Gesamtvorstand

## **§ 8: Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr - unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Monsheim, oder Rechtsnachfolger. Außerhalb des Verbreitungsgebietes des Amtsblattes wohnende Mitglieder sollen schriftlich bzw. per E-Mail eingeladen werden.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder kann beim Vorstand erfragt werden.

## **§ 9: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer alle zwei Jahre
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein und über Einsprüche gegen vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 10: Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Abstimmungen sind auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern geheim durchzuführen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und deren Richtigkeit vom jeweiligen Schriftführer und Sitzungsführenden durch Unterschrift zu bestätigen. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist die Niederschrift als Tagesordnungspunkt 1 zu verlesen und darüber zu beschließen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Niederschriften der Mitgliederversammlungen beim Vorstand einzusehen. Ihm ist auf Anfrage ein zeitnaher Terminvorschlag hierzu zu unterbreiten.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§ 11: Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenverwalter
- d) dem Schriftführer

Der Vorstand kann durch Beisitzer erweitert werden. Die Zahl der Beisitzer legt die Mitgliederversammlung fest.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenverwalter und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder gesondert durch Beschluss des Gesamtvorstandes geregelt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand ist verpflichtet, sich über Möglichkeiten der Bezuschussung aus öffentlichen Mitteln für die allgemeine Vereinsarbeit und besondere Projekte zu informieren und diese ggf. in Anspruch zu nehmen.
4. Über ordentliche und außerordentliche Sitzungen und sonstige beschlussgebende Versammlungen des Vorstandes sind Niederschriften über Verlauf und Ergebnis der Zusammenkunft anzufertigen. Diese sind vom jeweiligen Sitzungsleiter und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. In der unmittelbar folgenden Vorstandssitzung sind die Protokolle als Tagesordnungspunkt 1 vorzulesen und – ggf. nach Änderungen - von den Anwesenden per Abstimmung anzunehmen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist jederzeit möglich. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenverwalter und Schriftführer können nur Mitglieder gemäß §3, Abs. 1) a) oder b) sein.
6. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei seiner Verhinderung geschieht dies durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Mitglieder des Vereins sowie weitere Personen können mit beratender Funktion zur Teilnahme an Vorstandssitzungen zugelassen werden.

## **§ 12: Ausschüsse**

1. Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsausschüsse gebildet oder einzelne Beauftragte bestellt werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen, ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.

2. Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Dieser ist – falls er kein Vorstandsmitglied ist – bei seinen Ausschuss betreffenden Themen in die Vorstandssitzungen einzuladen.

### **§ 13: Rechnungswesen**

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 14: Vermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

### **§ 15: Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, wird das Vermögen des Vereins im Sinne des Vereinszwecks verwendet. Darüber entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.  
Archiv und Exponate werden dem Stadtarchiv Worms angeboten.

### **§ 16: Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde am 21.06.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung des „Heimatverein Offstein e.V.“ in der Fassung vom 18.03.1997.